

und des Bundesrats gelten lassen, unter Vorbehalt des einen Ausnahmefalles, wo der Verdacht der Fälschung sich erhob. Von Senzel und Rosenberg gehen m. E. zu weit; in ihrer Ansicht liegt eine Vermengung von Ausfertigung und Verkündung. Wie Laband richtig feststellt, meinte die Verfassung aber doch tatsächlich zwei gänzlich gesonderte Akte, wenn sie von Ausfertigung und Verkündung sprach. Nach richtiger, vor allem von Arndt und Dambitsch<sup>1)</sup> vertretener Ansicht bedeutete zwar die Ausfertigung des Gesetzes, daß es verfassungsgemäß zustande gekommen war, aber es war nur das zu prüfen, was die Verfassung vorschrieb, nicht aber, was in den Geschäftsordnungen des Bundesrats oder des Reichstags vorgeschrieben oder was sonst eine eigene innere Angelegenheit der Körperschaft war, wie vor allem die Legitimationsprüfung ihrer Mitglieder, also die „interna corporis.“ Dem Kaiser stand also weder vor noch nach der Beschlußfassung des Bundesrats direkt das Recht oder die Pflicht zu, die Legitimation der betreffenden Bevollmächtigten zu prüfen<sup>2)</sup>. Es wäre ja auch höchst unzweckmäßig gewesen, wenn die Ausfertigung des Gesetzes eine so weitgehende Arbeit bedeutet hätte. Sie wäre derart schwierig geworden, daß eine schnelle Aufeinanderfolge von Gesetzen, wie sie zu Zeiten notwendig werden konnte, damit unmöglich gemacht worden wäre. Denn die Legitimationsprüfung war, wie unten noch festgestellt werden wird, keineswegs eine nur äußerliche und schnell zu erledigende Formalität! Da war es doch weit zweckmäßiger, wenn die Körperschaft selbst oder ihre Organe diese Tätigkeit übernahmen.

2. Als nächste Möglichkeit ist ein Prüfungsrecht des Reichskanzlers in Betracht zu ziehen. Hierüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Nur wenige nehmen ein Prüfungsrecht des Reichskanzlers an<sup>3)</sup>. Die Gegner des

1) Arndt, S. 184/185. Dambitsch S. 139/140.

2) Vgl. Römer S. 21.

3) So z. B. Laband S. 250, Born S. 158, Reinde, S. 33; dagegen vor allem Rosenberg S. 11, Vogels S. 20.